



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 10.12.2021	Nr. 87
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 13.12.2021
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Werksausschusses „Abwasserwerk“ am 14.12.2021
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen am 15.12.2021
- Öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 16.12.2021
- Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges
- Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges

B. Mitteilungen

- Planfeststellung für die grundhafte Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen

C. Mitteilungen des Amtsgerichts Neunkirchen

- Terminfestlegung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Montag, dem 13.12.2021, 17:30 Uhr, findet im Robinsondorf, Kleiner Saal, Tannenschlag, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 15.11.2021
- 2 Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Firma Thamke Individuelle Energiesparhäuser GmbH, Kleinottweilerstraße 75, 66450 Bexbach
- 3 Bebauungsplan Nr. 88 "Ludwigsthal-Mitte", 4. Änderung im Stadtteil Ludwigsthal der Kreisstadt Neunkirchen, hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 4 Einführung von Baumgräbern
- 5 Sitzungstermine und weitere Terminplanung 2022
- 6 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 15.11.2021
- 9 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal
Pirrung

08.12.2021

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 14.12.2021, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Werksausschusses "Abwasserwerk" statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 14.09.2021
- 2 Verlängerung Jahresvertrag Kanalbau
- 3 Planungsleistungen Kanalerneuerung Kohlhofweg II. Bauabschnitt (II. BA)
- 4 Fortschreibung der Vermögensbewertung Kanalisation Kreisstadt Neunkirchen, jeweils zum 31.12.2020/2021/2022
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 14.09.2021
- 8 Erlass einer Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen ab 01.01.2022
- 9 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Wirtschaftsplan Abwasserwerk 2021
- 10 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 11 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

07.12.2021

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 15.12.2021, 16:30 Uhr, findet in der Neuen Gebläsehalle Neunkirchen, An den Hochöfen 1, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neunkirchen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 17.11.2021
- 2 Vorstellung des Demografieberichts
- 3 Breitbandausbau Kreisstadt Neunkirchen
- 4 Bebauungsplan Nr. 137 "Hasenthalstraße-West" der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Neunkirchen; Aufstellungsbeschluss
- 5 Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Firma Thamke Individuelle Energiesparhäuser GmbH
- 6 Bebauungsplan Nr. 88 "Ludwigsthal-Mitte", 4. Änderung im Stadtteil Ludwigsthal der Kreisstadt Neunkirchen, hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 7 Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen - Kapitel 1: Finanzhilfen zur Verbesserung der Infrastruktur
- 8 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Kirchhofswiesen" im Stadtteil Hangard der Kreisstadt Neunkirchen gemäß § 13 BauGB, Beschluss zur Billigung des Entwurfes, zur öffentlichen Auslegung und der parallelen Beteiligung der Behörden
- 9 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Auf'm Kiesel" in der Kreisstadt Neunkirchen; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 10 Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete Neunkircher Eisenwerk (Südwerk), Unterstadt, Unterer Markt / Vogelstraße, Oberer Markt und Langenstrich / Marienstraße in der Kreisstadt Neunkirchen
- 11 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt Neunkirchen ab 01.01.2022
- 12 Erlass einer Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen ab 01.01.2022
- 13 Bestellung von Mitgliedern für die Organe der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH
- 14 Einführung eines NVG-Uni-Direkt-Shuttles (neue Linie 320)
- 15 Erweiterung des Bedienungsangebotes der Neunkircher Verkehrs GmbH an Sonn- und Feiertagen
- 16 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen
- 17 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Wirtschaftsplan Abwasserwerk 2021
- 18 Auswahlkriterien für die Neuvergabe der Wasserkonzession auf dem Gebiet der Stadtteile Hangard und Münchwies
- 19 Erlass einer Gebührensatzung und eines Gebührenverzeichnisses für das Stadtarchiv der Kreisstadt Neunkirchen (Gebührensatzung)
- 20 Erlass eines 1. Nachtrages zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 18.11.2015
- 21 Änderung der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Archivs (Archivsatzung)
- 22 2. Jahresbericht im Bilanzierungsaudit Familiengerechte Kommune
- 23 Einführung von Baumgräbern
- 24 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- 25 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 25.1 Anfragen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke zur Lage der Wohnungslosen in Neunkirchen
- 26 Mitteilungen und Verschiedenes
- 27 Vorstellung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans

Nicht öffentlicher Teil

- 28 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 17.11.2021
- 29 Einstufung der Bürgermeisterin

- 30 Anfragen der Stadtratsfraktionen und der Mitglieder des Stadtrates
- 31 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

10.12.2021

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 16.12.2021, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 18.11.2021
- 2 Auftragsvergaben
- 3 Berichtswesen "Auftragsvergabe"
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

07.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der letzte Halter des Fahrzeuges Marke: Ford, Typ: Mondeo, mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer: WF0WXXGBBW3M30921, Herr Sabedine Mystafovij, dessen Fahrzeug am 16.11.2021 sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 210, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung, Az.: 320-I-224-351-21, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 07.12.2021

Im Auftrag

Drumm

Öffentliche Bekanntmachung

Der letzte Halter des Fahrzeuges Marke: Opel, Typ: Vectra, mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer: W0L0JBF3511187690, Herr Atanas Genov, wohnhaft: Bulgarien, dessen Fahrzeug am 19.10.2021 sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 210, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung, Az.: 320-I-224-373-21, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 09.12.2021

Im Auftrag

Drumm



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für die grundhafte Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 02.12.2021 - Az. 8270-003#003-PKB – ist der Plan für die Erneuerung der A 8 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+320 mit den geplanten Teilmaßnahmen gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

von Dienstag, d. 04.01.2022 bis Montag, d. 17.01.2022 (einschließlich)

aus

bei der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, OT Limbach, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 20

während der allgemeinen Dienststunden

montags-freitags: 8.00 h bis 12.00 h

montags, dienstags und donnerstags: 13.30 h bis 16.00 h.

Zur Einsichtnahme können Termine telefonisch unter Tel.Nr. 06841 8098-52 oder per E-Mail unter Adresse c.eckel@kirkel.de vereinbart werden.

Wegen der Pandemie ist das Rathaus verschlossen, Zugang ist erst nach tel. Anmeldung unter Tel.Nr. 8098-0 oder nach Läuten der Außenklingel möglich, es gelten die üblichen hygienerechtlichen Vorgaben.

bei der Kreisstadt Neunkirchen im Rathaus Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung u. Vermessung, Anbau-Alleestraße, Zimmer A 18, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (unter Telefon: 06821/202-734 oder per E-Mail an stadtplanung@neunkirchen.de). Aus Gründen der Pandemiebekämpfung beachten Sie bitte, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informa-

tionen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ref. A/5-Planfeststellungsbehörde, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, in Papier- und / oder Dateiform schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des UVP-Verbund-Portals der Länder unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sl&docid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens.

Die geplante Maßnahme umfasst neben der grundhaften Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen von Bau-km 0+000 bis 6+320 den damit verbundenen erforderlichen Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden, den Abbruch und Ersatzneubau der Bauwerke BW-Nr. 472, 473, 474, 475, 478, 480, 481, 585, 586 sowie eine damit einhergehende Verlegung einer Teilstrecke der A 8 von Bau-km 0+368 bis 2+089, die geringfügige Verlegung der L 114 und die Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L114 an der AS Oberstadt, den ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW-Nr. 436, 439, 587 und die Erneuerung der Entwässerungskanäle und den Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel einschließlich der Ausführung von landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenbauverwaltung -, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle

Neunkirchen, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen¹ – Vorhabenträgerin – für die grundhafte Erneuerung der BAB A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen auf einer Länge von 6,320 Kilometern zwischen Station-km 2,263 (Bau-km 0+000) und Station-km 0,563 (Bau-km 6+320) mit

- a. der Verbreiterung der Fahrbahnen auf mindestens 12 m,
- b. dem Einbau eines Splittmastix-Asphalts oder einer vergleichbaren Deckschicht, die dauerhaft die Lärmimmissionen um 2 dB(A) reduziert,
- c. dem Abbruch und Neubau bzw. Ersatzneubau der Bauwerke BW 472, 473, 474 (mit Trassenverschiebung nach Norden), 475, 478, 480, 481, 585 (auch als Tierquerungsbauwerk) und 586 (mit den bisherigen Abmessungen und ohne neue Zuwegungen),
- d. der Verlegung einer Teilstrecke der A 8 (im Bereich der Landertalbrücke) von Bau-km 0+368 bis 2+089,
- e. der geringfügigen Verlegung der L 114,
- f. der Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L 114 an der AS Oberstadt,
- g. dem ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW 436, 439 und 587,
- h. dem Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden,
- i. der Erneuerung der Entwässerungskanäle und dem Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen und
- j. den landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof im Landkreis Neunkirchen sowie der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Limbach (Bau- und Ersatzmaßnahmen) im Saarpfalz-Kreis wird mit den sich aus diesem Beschluss mit den Ziffern 1.2 (Wasserrechtliche Entscheidung), 1.3 (Naturschutzrechtliche Regelungen.), 1.4 (Festgestellte Planunterlagen), 1.6 (Zusagen der Vorhabenträgerin), 1.7 (Nebenbestimmungen), 1.8 (Entscheidungsvorbehalte) und 1.9 (Entscheidung über Einwendungen) ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

¹ Der Antrag wurde gestellt durch den Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen; mit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Vorhabenträgerin in die Rechte und Pflichten des Antragstellers eingetreten.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten –das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Planfeststellungsbehörde- und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tagsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Saarbrücken, d. 02.12.2021
Im Auftrag

Kreisstadt Neunkirchen, d. _____
Der Oberbürgermeister

Silke Jäger

Jörg Aumann



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 23/20

07.12.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 15. Juni 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 9312, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 88,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	03	43/2	Gebäude- und Freifläche, Thomas-Mann-Straße 3	209

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß mit Abstellraum Nr. 1 des Aufteilungsplans. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blatt 9313 bis Blatt 9316 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.02.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 9.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Thomas-Mann-Str. 3, 66538 Neunkirchen

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten (Wohnung Nr. 1) mit Abstellraum

Baujahr: ca. 1905

Wohnfläche: ca. 31,87 m²

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Wertermittlung leerstehend.

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli

Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.